



Mietvertrag

Vermieter

Spreewald Roller, Robert Schlenger & Martin Köhler GbR, Buschmühle 2, 03096 Burg (Spreewald)

Mieter

Name: _____

Straße: _____ PLZ, Ort: _____

Personalausweis: _____ Führerschein: _____

Telefon/Handy: _____

Mietgegenstand

Der Vermieter vermietet an den Mieter folgendes Motorrad:

Fahrzeugart: *Motorroller 50ccm* Hersteller: *MOTOBI*

Modell: *BC1* Baujahr: *2016*

Amtl. Kennzeichen:

Mietdauer, Preis & Versicherung

- 1 Tag für 39 € 2 Tage für 69 € 1 Wochenende (Fr-So) für 79 €
 Beifahrer für 10 € Sonstiges

-
- 1) Der Betrag ist bei der Übergabe in bar zu zahlen. Während der Mietdauer wird der Personalausweis einbehalten oder eine Kautionshöhe von 50,00 €.
 - 2) Für den Roller besteht eine Haftpflichtversicherung.

Zustand des Motorrads

- 1) Der Vermieter übergibt dem Mieter das Motorrad in mangelfreiem, technisch einwandfreiem, gebrauchsfähigem und verkehrssicheren Zustand.
- 2) Das Motorrad ist fachgerecht gereinigt und wird vollgetankt übergeben. Die Kosten für den Kraftstoff hat der Mieter zu zahlen. Ist das Motorrad bei der Rückgabe nicht vollgetankt, wird der Kraftstofftank vom Vermieter aufgefüllt. Dem Mieter werden daraufhin 2,00 €/Liter in Rechnung gestellt.

Übergabe, Rückgabe

- 1) Das Mietverhältnis beginnt durch Abholung des Motorrollers am Sitz des Vermieters (Übergabe) am _____ um _____ Uhr.
- 2) Das Mietverhältnis endet mit der Rückgabe am _____ um _____ Uhr am Sitz des Vermieters.
- 3) Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter das Motorrad nicht termingerecht zurück bringt und dem Vermieter übergibt. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung gemäß § 546a BGB in Höhe des vereinbarten Mietpreises vom Mieter verlangen.

5 Nutzung des Motorrads, Pflichten des Mieters

- 1) Der Motorroller darf ausschließlich vom Mieter selbst gefahren werden, es sei denn, der Vermieter hat seine schriftliche Zustimmung erteilt. Die Untervermietung des Motorrollers ist nicht gestattet
- 2) Die Benutzung des Motorrollers ist nicht gestattet, sofern der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Motorrad sicher zu führen.

6 Gebrauchsbeeinträchtigungen, Reparaturen

- 1) Stellt der Mieter einen Defekt am Motorroller fest, der die Gebrauchstauglichkeit des Krades erheblich einschränkt und Reparaturen in größerem Umfang erforderlich macht, so hat er den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Kann der Defekt durch eine kurzfristige Reparatur nicht sofort behoben werden, so haben beide Vertragsparteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Mieter bleibt zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Eintritt des Defekts verpflichtet. Der Mieter kann den Mietpreis für die Dauer, der Gebrauchsbeeinträchtigung durch technischen Defekt und/oder Reparatur anteilig mindern, sofern die Gebrauchsbeeinträchtigung nicht durch ein Fehlverhalten des Mieters (z.B. Bedienungsfehler) verursacht wurde.

Verhalten bei Verkehrsunfällen

- 1) Wird der Mieter während der Nutzung des Motorrollers in einen Verkehrsunfall, Wildschaden, Brand oder Ähnliches verwickelt, hat er unverzüglich die Polizei hinzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadensherganges zu sorgen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter einen schriftlichen Unfallbericht inklusive Unfallskizze zu übergeben sowie die Namen und Adressen sowie ggf. Kennzeichen und Haftpflichtversicherungsdaten der sonstigen Unfallbeteiligten schriftlich festzuhalten.
- 2) Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Keine Haftung des Mieters besteht, soweit der Vermieter für die entstandenen Schäden vom Unfallgegner, sonstigen unfallbeteiligten Dritten oder von der bestehenden Kasko-Versicherung oder anderweitig Ersatz erlangt.

Haftung

- 1) Der Mieter haftet für alle Schäden, die aufgrund von Bedienfehlern, Überbeanspruchung oder der Verletzung sonstiger Pflichten aus § 5 dieses Vertrages während der Mietzeit zurückzuführen sind.
- 2) Der Mieter haftet auch für Schäden, die erst nach der Rückgabe der Motorräder werden, sofern der Vermieter nachweisen kann, dass das Motorrad zwischenzeitlich nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.
- 3) Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsverordnung, während der Nutzung des Motorrollers ist ausschließlich Sache des Mieters. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße gegen den Vermieter erheben.
- 4) Wird bei der Rückgabe des Motorrads ein Schaden festgestellt, so wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat, es sein denn er kann nachweisen, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Motorrads bestanden hat.
- 5) Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 1) Auf das Mietverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Mietvertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand: Amtsgericht Cottbus.

Burg (Spreewald), den _____

Burg (Spreewald) , den _____

Vermieter

Mieter